

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 17/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 28-30, 10715 Berlin,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 22. Dezember 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Denn die Nichtzulassungsbeschwerde gegen die obige Entscheidung des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt (LSG) kann voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision führen, weil Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG nicht ersichtlich sind.
- 2 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. Dem Schreiben des Klägers vom 15. Januar 2006 ist kein derartiger Grund für die Zulassung der Revision zu entnehmen. Davon dass der Kläger in den Jahren 1978 bis 2002 schwer gearbeitet hat, am 15. November 1999 ein Verhebetrauma erlitten hat und an den Bandscheiben erkrankt ist, ist das LSG ausgegangen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass gegen die Entscheidung des LSG, bei ihm die Anerkennung einer Berufskrankheit oder eines Arbeitsunfalls abzulehnen, die Revision zuzulassen ist. Denn im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde ist eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, nicht zulässig.
- 3 Das Vorliegen eines der in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründe für die Zulassung der Revision ist auch bei der im Prozesskostenhilfverfahren gebotenen summarischen Prüfung des Streitstoffes (vgl. Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, VI, RdNr 70) nicht zu erkennen. Weder erscheint die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung, noch enthält die Entscheidung des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte.
- 4 Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).
- 5 Soweit der in dem Schreiben vom 15. Januar 2006 durch den Kläger persönlich eingelegte "Widerspruch gegen das Urteil vom Landesgericht Sachsen-Anhalt" als Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der genannten Entscheidung des LSG auszulegen ist, ist diese Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. Denn die Beschwerde ist nicht von einem beim BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt worden (§§ 166, 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG), worauf der Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des Beschlusses des LSG hingewiesen worden ist.



- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)